

S.g. Damen und Herren,
s.g. Abgeordnete zum Nationalrat

Zum vorliegenden Entwurf betreffend Änderung des Waffengesetzes 1996 gebe ich als aktiver Jäger und aktiver Sportschütze und als Mitglied in mehreren Jagd- und Sportschützenvereinen folgende Stellungnahme ab.

Zu § 11b Abs. 1 bis 3

Der Wortlaut „... ordentliches Mitglied ...“ des Abs. 1 verlangt eine stimmberechtigte Mitgliedschaft, wie sie nicht in allen Vereinen gegeben ist.

Vorgeschlagen wird, den Begriff „ordentlich“ zu streichen.

In vielen Bereichen sind Schießsportvereine aus örtlichen Jagdvereinen hervorgegangen. Insbesondere in ländlichen Bereichen sind jagdliche und sportliche Belange schwer zu trennen. Der Wortlaut „... mindestens 100 Mitglieder...“ des Abs. 2 trifft bei österreichweit etwa 1000 Jagd- und Sportschützenvereinen auf nur etwa 5 pro Bundesland zu. Der überwiegende Breitensport, welcher erklärtes Ziel des ÖSB ist, würde damit ignoriert werden. Viele österreichischen Leistungs- und Spitzensportler würde ihre „Heimatvereine“ verlieren. Aus den vorgegebenen Mitgliederzahlen resultiert weiters ein eklatant verminderter Zulauf zu kleinen ländlichen Jagd- und Sportschützenvereinen und das Aussterben der Vereine am Land. Das Bemühen der Jägerschaft, traditionelle örtliche Vereine zu erhalten und damit eine Verödung der dörflichen Strukturen zu verhindern, wäre zum Scheitern verurteilt.

Vorgeschlagen wird, für Vereine keine Mindestanzahl an Mitgliedern vorzugeben.

Der Wortlaut „... übt den Schießsport regelmäßig aus ...“ des Abs. 3 entspricht nicht meinem Anspruch an eine allgemeine Gleichbehandlung. Der Schießsport kann ebenso wie jede andere sportliche oder Freizeitaktivität (zB. Motorradfahren) häufiger oder weniger häufig ausgeübt werden, ohne dass sich dadurch die Befähigung der Person ändert. Der Grad der Fertigkeit kann aber sehr wohl durch Übungen oder durch die Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen werden.

Der Wortlaut „...Wettbewerbe mindestens 5 Bundesländer übergreifend ...“ trifft in der Regel nur auf österreichische Meisterschaften (ÖM) zu, welche nicht für den Breitensport offenstehen und nur die ÖM ist für überregionale Teilnahme ausgelegt. Die Entsendung von Teilnehmern

zu ÖM erfolgt durch den jeweiligen Landesverband und nicht wie im Gesetzesentwurf angeführt durch Vereine. In den seltensten Fällen werden durch Jagd- und Schießsportvereine Bewerbe zur ÖM ausgerichtet. Demgemäß wäre den meisten jagdlich orientierten Sportveranstaltungen und vielen Sportschützenbewerben der Sportcharakter abzusprechen und sind die Teilnehmer keine Sportschützen im Sinne des Gesetzes.

Der Wortlaut „... durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt ...“ entspricht nicht der Lebensrealität. Schießsportliche Aktivitäten sind durchwegs von Lebensumständen wie Familie, Beruf, Urlaub, Gesundheit, Alter, von jahreszeitlich Rahmenbedingungen wie Winterruhe bei Freiluftanlagen, von Vereinsaktivitäten wie vorgegebenen Trainingsmöglichkeiten etc. abhängig.

Der Wortlaut „...und nimmt mindestens dreimal jährlich an Bewerben teil ...“ führt zu Ungleichbehandlung von Sportschützen gegenüber anderen Sportlern durch terminliche und andere Zwänge, welche nicht im Bereich des Sportschützen liegen.

Vorgeschlagen wird, Abs. 3 zu streichen. Die im Gesetzesentwurf genannten Voraussetzungen sind als nicht real umsetzbar einzustufen und sind diese daher im Sinn des Deregulierungsgrundsatzgesetzes als entbehrlich einzustufen.

Der Wortlaut „... in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband ...“ setzt voraus, dass Österreich in allen relevanten internationalen Verbänden vertreten ist, was nicht der Fall ist.

Zu § 17 Abs. 3a

Der Wortlaut „... wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben ...“ des Abs. 3a für Erwerb, Besitz etc. eines Schalldämpfers ist nicht geeignet, den bürokratischen Aufwand zu verringern, da bei temporärer Unterbrechung der Jagdausübung durch zB. fehlendes Revier oder Krankheit eine bescheidmäßige Erlaubnis zum Behalten des Schalldämpfers erwirkt werden müsste.

Vorgeschlagen wird, die Erlaubnis zum Besitz eines Schalldämpfers mit dem Besitz einer Jagdkarte zu verknüpfen.

Zu § 20 Abs. 1a

Der Wortlaut „... tatsächlichen Ausübung der Jagd ...“ des Abs. 1a beim Führen von Waffen der Kategorie B ist zu eng gefasst und berücksichtigt nicht Transport der Waffe zum und vom Jagdort, notwendige Unterbrechungen wie zB. Tanken im Rahmen des Transportes, wobei

der Verbleib einer Faustfeuerwaffe im Auto entsprechend Judikatur untersagt ist, Nahrungsaufnahme im Rahmen des Transportes oder des Jagdbetriebes, Nacharbeiten wie Versorgen des Wildbrets etc. Der Wortlaut ist nicht geeignet, den bürokratischen Aufwand für die Erlangung einer Erlaubnis zum Führen der Faustfeuerwaffe bei der Jagd zu verringern.

Vorgeschlagen wird, das Führen einer Faustfeuerwaffe bei allen jagdlich relevanten Tätigkeiten und traditionellen Veranstaltungen wie zB. abschließendes gemeinsames Essen sowie Transport zu gestatten.

Zu § 58 Abs. 13

Das Verbot von Magazinen großer Kapazität gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 durch eine Meldung zu dokumentieren und per Bescheid umzusetzen verursacht einen immensen Aufwand bei Betroffenen und Behörde, da sinngemäß auch die Veräußerung der Meldepflicht unterliegt und durch Bescheid festzustellen wäre. Ein Sicherheitsgewinn ist nicht feststellbar und ist diese Maßnahme als nicht zielführend im Sinn des Deregulierungsgrundsatzgesetzes einzustufen.

Vorgeschlagen wird, eine Meldepflicht für Magazine großer Kapazität zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Martin Fischer e.h.